

Ausgabe 32/2026 vom 2. Oktober 2026

+++ Bundeskabinett beschließt den Entwurf des Pflege neuordnungsgesetzes (PNOG) +++

+++ Diginar: „Jahressonderzahlungen rechtssicher gestalten – häufige Fehler vermeiden“ – zwei Termine am 08.10.2026 – jetzt anmelden! +++

+++ Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin +++

+++ Information zu den neuen Werten der regional üblichen Entlohnungsniveaus gem. § 82c Abs. 5 SGB XI +++

+++++

Bundeskabinett beschließt den Entwurf des Pflege neuordnungsgesetzes (PNOG)

Nachdem am 30.09.2026 die neuen regionalen Entlohnungsniveaus für das Jahr 2027 bekannt wurden (siehe Beitrag in diesem Newsticker), hat noch am gleichen Tag das Kabinett den Entwurf eines Pflege neuordnungsgesetzes beschlossen. Sie finden den Gesetzentwurf [hier](#). Und auch hier gibt es relevante Änderungen. Statt der ursprünglichen Aussetzung der Tariftreue, soll die Grundvorgabe, dass Einrichtungen sich an einem Tarifvertrag, einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder dem regional üblichen Entlohnungsniveau orientieren müssen, erhalten bleiben.

Tarifgebundene und Tarifanwender können entsprechend eines neuen § 82c Abs. 7 SGB XI ihre tariflichen Kosten weiterhin in die Kalkulation einbringen. Diese dürfen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Leistungserbringer, die ihre Pflegekräfte nach dem regional üblichen Entlohnungsniveau (rUE) vergüten, müssen zunächst die am 30.09.26 für 2027 neu veröffentlichten Werte einhalten. In den Jahren 2028 und 2029 sollen diese Werte jeweils um die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V (Grundlohnsumme) - unabhängig von der Tarifentwicklung in der Branche - fortgeschrieben werden. Eine Entlohnung, die das fortgeschriebene regionale Niveau nicht überschreitet, kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die Höhe der Zeitzuschläge soll in der am 30.09.26 veröffentlichten Höhe bis 2029 weitergelten.

Bitte beachten Sie: Ob es dabei bleibt, ist offen. In den Beratungen des Bundestages und des Bundesrates kann noch viel passieren. Letztlich gilt nur das, was vom Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Wir halten Sie über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung



NEU: So sparen Pflegedienste täglich 40 Minuten pro Mitarbeiter!

Prüfungssichere Kommunikation und KI-gestützte Dokumentation, die Abläufe verschlankt und Umsatz steigert.

TOP EMPFEHLUNG:

- ✓ Bei 1.000+ Pflegediensten bereits im Einsatz
- ✓ Integriert mit jeder Pflegesoftware
- ✓ **NEU:** Jetzt mit nooaGPT - die KI für ambulante Pflegedienste

[Jetzt Video anschauen!](#)

+++++

Diginar: „Jahressonderzahlungen rechtssicher gestalten – häufige Fehler vermeiden“ – zwei Termine am 08.10.2026 – jetzt anmelden!

Jahressonderzahlungen – häufig als Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder 13. Gehalt bezeichnet – sind nicht nur in Einrichtungen der Pflege und Betreuung ein wichtiger Bestandteil der Vergütung. Gerade ihre arbeitsvertragliche Gestaltung hat es aufgrund hoher rechtlicher Hürden jedoch in sich: Schon kleine Formulierungsfehler können schnell weitreichende und kostspielige Folgen haben.

Doch damit nicht genug: Bei Tarifierung nach § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI (Termin B, siehe unten) ist die Gestaltung einer wirksamen Jahressonderzahlungsklausel zusätzlich dadurch erschwert, dass die Klausel im Regelfall nicht ohne weitreichende Änderungen aus dem maßgeblichen Tarifvertrag/der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung übernommen werden kann.

Dieses Diginar beleuchtet kompakt, wie Jahressonderzahlungen rechtssicher formuliert und in Arbeitsverträgen umgesetzt werden können.

Wann darf ich Jahressonderzahlungen kürzen? Wann ist die Aufnahme von Rückzahlungsklauseln und Stichtagsregelungen gestattet? Macht ein Freiwilligkeitsvorbehalt Sinn? Muss ich die Jahressonderzahlung auch leisten, wenn der Mitarbeiter zwischenzeitlich ausgeschieden ist? Und was ist eigentlich mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar praxisnah ein und gibt konkrete Empfehlungen für die rechtssichere Gestaltung von Arbeitsverträgen.

Das Diginar bieten wir an **zwei Terminen** an, wobei jeder Termin einen geringfügig anderen Fokus hat:

A – Donnerstag, 8. Oktober 2026, 11.00–12.00 Uhr –Fokus auf Durchschnittsanwender

Dieser Termin ist speziell für Mitglieder, die sogenannte Durchschnittsanwender (§ 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI) sind oder überhaupt nicht den Tariftreuebestimmungen des SGB XI unterliegen. Sie sind hier genau richtig.

B – Donnerstag, 8. Oktober 2026, 13.00–14.00 Uhr – Fokus auf Tarifierer

Dieser Termin ist speziell für Mitglieder, die gegenüber den Kostenträgern dazu verpflichtet sind, eine Entlohnung zu zahlen, die die Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nicht unterschreitet (sogenannte Tarifierer nach § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI, oft auch als Tarifierer oder Tariforientierte bezeichnet).

Bequem von Ihrem **Computer** aus für nur **39,00 Euro pro Person und pro Termin** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung** den **gewünschten Termin** (Angabe **A** oder **B** genügt), **Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

Arbeitgeberverband sowie den/die Namen der teilnehmenden Person/en an.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung



MAS CONSULT
Finanz & Capitalmanagement

Seit über 40 Jahren berät MAS Angehörige der Heilberufe in ganz Deutschland. Hierzu gehören unter anderem auch ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen. Angehörige der Pflegebranche erhalten bei uns eine zielgruppenspezifische Dienstleistung. Profitieren auch Sie von unserer Kompetenz und nutzen Sie unsere Beratung.

Unsere Leistungen

- Strategische Vermögensplanung – unsere Vermögensübersicht
- Versicherungen
- Kapitalanlage / Financial Planning
- Immobilien
- Finanzierung
- Integrierte Finanzberatung – unsere Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Praxisvermittlung

Kontakt info@mas-consult.de T: 0 62 21/53 97-0

Der bpa-Versicherungsdienst

+++++

Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin

Die Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung Ihres bpa Arbeitgeberverbandes am Dienstag, 13. Oktober 2026 in das Hotel Titanic Gendarmenmarkt Berlin, Französische Straße 30 in 10117 Berlin-Mitte haben Sie bereits per E-Mail erhalten.

Bitte überprüfen Sie auch Ihren SPAM-Ordner, sollten Sie keine E-Mail in Ihrem Postfach finden.

Sollten Sie die Einladung aus verschiedenen Gründen nicht erhalten haben, so senden wir sie Ihnen erneut zu.

Dazu genügt eine E-Mail an mgv@bpa-arbeitgeberverband.de mit der Bitte um erneuten Versand.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

mercant AG
Ihr Partner für den strategischen Einkauf –
ca. 15 % Sachkostenreduktion

Als exklusiver Kooperationspartner der
bpa Servicegesellschaft erbringen wir unsere Dienstleistung kostenlos.

Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel...)
Wir bewerten Ihre Sortimente auf Basis der von uns über Bündelung
generierten Konditionen. Hierbei werden Qualitäten und
Verpackungseinheiten nicht verändert. Im 2. Schritt schlagen wir
Alternativprodukte vor. Weitere Optimierungen können über den
individualisierten Einsatz von Software erfolgen.

Dienstleistungen (Wäscherei...)
Wir schreiben Ihren Bedarf qualifiziert aus.

Kontakt
info@mercant.ag
Telefon: 02301 / 94 93 0

Wir analysieren, bewerten und präsentieren – Sie entscheiden!



+++++

Information zu den neuen Werten der regional üblichen Entlohnungsniveaus gem. § 82c Abs. 5 SGB XI

Am 30.09.2026 hat die Geschäftsstelle Tarifliche Entlohnung in der Langzeitpflege beim GKV-Spitzenverband das regional übliche Entlohnungsniveau in den einzelnen Bundesländern neu veröffentlicht. Ausweislich dieser Veröffentlichung steigen die bundesweiten Stundenlöhne gegenüber dem Vorjahr um durchschnittlich 3,4 Prozent auf 24,50 Euro.

Betrachtet man die einzelnen Beschäftigtengruppen deutschlandweit, so betragen für Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung die neuen Durchschnittslöhne im Schnitt zukünftig 20,96 Euro. Das sind knapp 3,5 Prozent mehr als im Jahr 2025. Pflegeassistentenkräfte, also Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung, erhalten danach durchschnittlich 23,36 Euro. Das sind circa 3,3 Prozent mehr als bisher. Der neue Durchschnittslohn für Pflegefachkräfte beträgt 28,03 Euro, ein Plus von knapp 3,6 Prozent.

Die für die einzelnen Bundesländer geltenden Werte des neuen regional üblichen Entlohnungsniveaus können [hier](#) abgerufen werden.

Die veröffentlichten Durchschnittswerte sind für nicht tarifgebundene bzw. nicht tarifanlehrende Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2027 für die Entlohnung Beschäftigter in der Pflege und Betreuung bindend.

Wir möchten Sie besonders darauf hinweisen, dass vor einer arbeitsvertraglichen Umsetzung des neuen Entlohnungsniveaus gegenüber Ihren Beschäftigten bzw. in Ihrem Betrieb, stets die Refinanzierung der veränderten Personalkosten sichergestellt werden sollte. Die arbeitsrechtliche Umsetzung erfolgt erst im Nachgang.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

euregon AG – Software-Lösungen für die Pflege



bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.